

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT WIEN



Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 29.01.2004 – 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

- 35. Abänderung der Verordnung vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung von o. Univ.-Prof. Dr. Alfred Kohler zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplanes
- 36. Abänderung der Verordnung vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung von Univ.-Prof. Dr. Brigitte Kopp zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplanes
- 37. Abänderung der Verordnung vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung von o. Univ.-Prof. Dr. Manfred Nermuth zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplanes
- 38. Abänderung der Verordnung vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung von Univ.-Prof. Dr. Helmut Wohlschlägl zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplanes
- 39. Novellierung und Wiederverlautbarung der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplans
- 40. Ermächtigung des Leiters des Universitäts-Sportinstitutes
- 41. Ermächtigung der Dekane

SONSTIGE INFORMATIONEN

- 42. Betriebsvereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
- 43. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 35

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

35. Abänderung der Verordnung vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung von o. Univ.-Prof. Dr. Alfred Kohler zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplanes

Mit Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) wurde Herr o. Univ.-Prof. Dr. Alfred Kohler zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden als "Studiendekan" im Sinne dieser Verordnung ermächtigt.

Anlage 4 dieser Verordnung wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Für die Studienrichtungen "Alte Geschichte", "Geschichte" und "Doktorat der Geisteswissenschaften (GeWi-Fakultät)" wird weiterhin Herr **o. Univ.-Prof. Dr. Alfred Kohler** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Afrikanistik", "Ägyptologie", "Altsemitische Philologie und orientalische Archäologie", "Arabistik", "Byzantinistik und Neogräzistik", "Finno-Ugristik", "Indologie", "Japanologie", "Judaistik", "Kunstgeschichte", "Musikwissenschaft", "Sinologie", "Tibetologie und Buddhismuskunde", "Turkologie" und "Volkskunde" wird Herr **o. Univ.-Prof. Dr. Markus Köhbach** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Anglistik und Amerikanistik", "Deutsche Philologie", "Klassische Philologie", "Nederlandistik", "Romanistik", "Skandinavistik", "Slawistik", "Sprachwissenschaft" und "Vergleichende Literaturwissenschaft" wird Herr **o. Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Krumm** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Klassische Archäologie", "Übersetzen und Dolmetschen" und "Ur- und Frühgeschichte" wird Frau **Univ.-Prof. Dr. Renate Pillinger** ermächtigt, als "Studiendekanin" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Der Studienpräses
Vizerektor:
M e t t i n g e r

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 36-37

36. Abänderung der Verordnung vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung von Univ.-Prof. Dr. Brigitte Kopp zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplanes

Mit Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Brigitte Kopp zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden als "Studiendekanin" im Sinne dieser Verordnung ermächtigt.

Anlage 4 dieser Verordnung wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Für die Studienrichtungen "Chemie", "Molekulare Biologie", "Pharmazie" und "Doktorat der Naturwissenschaften (NaWi-Fakultät)" wird weiterhin Frau **Univ.-Prof. Dr. Brigitte Kopp** ermächtigt, als "Studiendekanin" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Astronomie", "Erdwissenschaften", "Mathematik", "Physik", "Meteorologie und Geophysik" wird Herr **o. Univ.-Prof. Dr. Michel Breger** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Biologie", "Ernährungswissenschaft" und "Lehramt (NaWi)" wird Herr **Univ.-Prof. Dr. Michael Hesse** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Der Studienpräses
Vizerektor:
M e t t i n g e r

37. Abänderung der Verordnung vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung von o. Univ.-Prof. Dr. Manfred Nermuth zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplanes

Mit Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Manfred Nermuth mit 1. Februar 2004 zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden als "Studiendekan" im Sinne dieser Verordnung ermächtigt.

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 37-38

Anlage 4 dieser Verordnung wird mit Wirkung 1. Februar 2004 wie folgt abgeändert und ergänzt:

Für die Studienrichtungen "Volkswirtschaft" und "Doktorat der Wirtschaftswissenschaften" wird weiterhin Herr **o. Univ.-Prof. Dr. Manfred Nermuth** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Betriebswirtschaft" und "Internationale Betriebswirtschaft" wird Herr **o. Univ.-Prof. Dr. Engelbert Dockner** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Informatik", „Informatikmanagement“, "Wirtschaftsinformatik", "Lehramt Informatik und Informatikmanagement" und "Statistik" wird Herr **Univ.-Prof. DDr. Wolfgang Klas** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Der Studienpräses
Vizerektor:
M e t t i n g e r

38. Abänderung der Verordnung vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung von Univ.-Prof. Dr. Helmut Wohlschlägl zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplanes

Mit Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Helmut Wohlschlägl zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden als "Studiendekan" im Sinne dieser Verordnung ermächtigt.

Anlage 4 dieser Verordnung wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Für die Studienrichtungen "Philosophie", "Geographie", "Sportwissenschaft", für das Lehramtsstudium für die Unterrichtsfächer "Geographie und Wirtschaftskunde" sowie "Leibeserziehung", für individuelle Studien (wenn diese eine thematische Nähe zu den eben genannten Studien aufweisen) und für das Doktoratsstudium der Philosophie sowie der Naturwissenschaften an der H.u.S.-Fakultät (wenn das Dissertationsfach aus dem Bereich der eben genannten Studien gewählt wurde oder eine thematische Nähe zu diesen aufweist) wird Herr **Univ.-Prof. Dr. Helmut Wohlschlägl** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 38-39

Für die Studienrichtungen "Publizistik und Kommunikationswissenschaft", "Theaterwissenschaft", für individuelle Studien (wenn diese eine thematische Nähe zu den eben genannten Studien aufweisen) und für das Doktoratsstudium der Philosophie an der H.u.S.-Fakultät (wenn das Dissertationsfach aus dem Bereich der eben genannten Studien gewählt wurde oder eine thematische Nähe zu diesen aufweist) wird Frau **Univ.-Prof. Dr. Hilde Haider** ermächtigt, als "Studiendekanin" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Erziehungswissenschaft", "Psychologie", Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach P.P.P. Lehramt (Psychologie, Philosophie, Pädagogik), für individuelle Studien (wenn diese eine thematische Nähe zu den eben genannten Studien aufweisen) und für das Doktoratsstudium der Philosophie sowie der Naturwissenschaften an der H.u.S.-Fakultät (wenn das Dissertationsfach aus dem Bereich der eben genannten Studien gewählt wurde oder eine thematische Nähe zu diesen aufweist) wird Frau **Univ.-Prof. Dr. Ines-Maria Breinbauer** ermächtigt, als "Studiendekanin" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Soziologie (Mag. phil.)", "Soziologie (Mag. rer.soc.oec.)", "Politikwissenschaft", "Völkerkunde", für individuelle Studien (wenn diese eine thematische Nähe zu den eben genannten Studien aufweisen) und für das Doktoratsstudium der Philosophie an der H.u.S.-Fakultät (wenn das Dissertationsfach aus dem Bereich der eben genannten Studien gewählt wurde oder eine thematische Nähe zu diesen aufweist) wird Herr **Univ.-Prof. Dr. Rudolf Richter** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Der Studienpräses
Vizerektor:
M e t t i n g e r

39. Novellierung und Wiederverlautbarung der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplans

Gemäß § 7 des provisorischen Organisationsplanes der Universität Wien (MBI der Uni Wien, 3. Stück, Nr. 10, vom 11. 12.2003) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbständigen Behandlung an Angehörige der Universität Wien übertragen.

Auf Grund des § 7 des provisorischen Organisationsplanes wird verordnet:

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 39

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte studienrechtliche Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an Angehörige der Universität Wien übertragen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 nach den Bestimmungen des UOG 1993 als

1. Studiendekanin oder Studiendekan (sowie deren Stellvertreter) oder
2. Studienkommissionsvorsitzende oder Studienkommissionsvorsitzender oder
3. sonstige Angehörige oder Angehöriger der Studienkommissionen nach UOG 1993, sofern es sich zugleich um eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Wien nach § 94 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 handelt, tätig waren.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studienrichtungen, für welche die in § 2 genannten Personen nach UOG 1993 bestellt wurden.

(2) Stehen keine geeigneten Personen im Sinne des § 2 zur Verfügung, ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Die nach § 2 oder § 3 Abs 2 ermächtigten Personen sowie die Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(4) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(5) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

§ 4. Dem Studienpräses kommen folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das UG 2002):

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs 1) abzulegen ist
7. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78)
8. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs 1)
10. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85)

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 39

11. Genehmigung des Antrages auf Sperre der Benutzung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
12. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1)
13. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)
14. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)
15. bescheidmäßige Nostrifizierung (§ 90 Abs 3)

§ 5. Dem Studienpräses kommen folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Uni Wien, 4. Stück, Nr. 15, vom 23.12.2003) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 (§ 9 Abs 3)
2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 10 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Diplomarbeitsbetreuerinnen und –betreuern (§ 12 Abs 1, 3 und 4)
4. bescheidmäßige Untersagung eines Diplomarbeits-themas oder einer Diplomarbeitsbetreuerin oder eines –betreuers (§ 12 Abs 5)
5. Zuweisung einer Diplomarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 12 Abs 7)
6. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 13 Abs 1, 3 und 4)
7. bescheidmäßige Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines –betreuers (§ 13 Abs 5)
8. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 13 Abs 6 und 7)
9. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 14f)

§ 6. (1) Die in § 2 Z 1 genannten Personen ("Studiendekane nach UOG 1993") werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 6, 11 und 12 genannten gesetzlichen Aufgaben sowie die in § 5 Z 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Die in § 2 Z 1 genannten Personen ("Studiendekane nach UOG 1993") haben darüber hinaus sämtliche im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung normierten Aufgaben der Studienprogrammleiter wahrzunehmen.

§ 7. Die in § 2 Z 2 genannten Personen ("Studienkommissionsvorsitzende nach UOG 1993") werden ermächtigt,

1. die in § 4 Z 7, 9 und 10 genannten gesetzlichen Aufgaben sowie die in § 5 Z 1 genannte Aufgabe im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen,
2. jene Aufgaben wahrzunehmen, welche bis zum 31.12.2003 aufgrund der besonderen Studiengesetze in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung oder aufgrund einer Bestimmung im Rahmen des UniStG-Studienplanes durch die Studienkommissionsvorsitzenden zu erfüllen waren,
3. Meldungen auf Unterstellung in den UniStG-Studienplan oder in ein UG'02-Curriculum entgegenzunehmen,
4. die Anträge auf Nichtuntersagung der Wahl jener ergänzender und vertiefender Lehrveranstaltungen zu behandeln, welche abweichend von den Empfehlungen des UniStG-Studienplanes gewählt werden.

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 Z 1 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**Studiendekan/in**", die nach § 2 Z 2 bestellten Personen (oder deren nach § 2 Z 3 oder § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) als "**Studienkommissionsvorsitzende/r**" bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG 2002.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)	Studienpräses
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)	Studiendekan/in
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)	Studiendekan/in
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74)	Studienpräses
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	Studiendekan/in
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs 1) abzulegen ist	Studiendekan/in
7. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78)	StuKo-Vorsitzende/r
8. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs 1)	StuKo-Vorsitzende/r
10. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85)	StuKo-Vorsitzende/r
11. Genehmigung des Antrages auf Sperre der Benutzung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	Studiendekan/in
12. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1)	Studiendekan/in
13. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)	Studienpräses
14. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)	Studienpräses
15. bescheidmäßige Nostrifizierung (§ 90 Abs 3)	Studienpräses

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 39

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 Z 1 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**Studiendekan/in**", die nach § 2 Z 2 bestellten Personen (oder deren nach § 2 Z 3 oder § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) als "**Studienkommissionsvorsitzende/r**" bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 (§ 9 Abs 3)	StuKo-Vorsitzende/r
2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 10 Abs 6)	Studiendekan/in
3. Heranziehung von geeigneten Diplomarbeitsbetreuerinnen und –betreuern (§ 12 Abs 1, 3 und 4)	Studiendekan/in
4. bescheidmäßige Untersagung eines Diplomarbeits-themas oder einer Diplomarbeitsbetreuerin oder eines –betreuers (§ 12 Abs 5)	Studiendekan/in
5. Zuweisung einer Diplomarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 12 Abs 7)	Studiendekan/in
6. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 13 Abs 1, 3 und 4)	Studiendekan/in
7. bescheidmäßige Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines –betreuers (§ 13 Abs 5)	Studiendekan/in
8. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 13 Abs 6 und 7)	Studiendekan/in
9. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 14f)	Studiendekan/in

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 39

Anlage 3: Überblick über die provisorische Übernahme jener studienrechtlichen Kompetenzen durch die in § 2 Z 1 genannten Personen ("Studiendekane nach UOG 1993"), die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Die nach § 2 Z 1 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**Studiendekan/in**", die nach § 2 Z 2 bestellten Personen (oder deren nach § 2 Z 3 oder § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) als "**Studienkommissionsvorsitzende/r**" bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3) 2. Heranziehung geeigneter PrüferInnen für die Abhaltung von Fachprüfungen (§ 7 Abs 2) 3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§ 7 Abs 3 und 4) 4. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 7 Abs 5) 5. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer/s Vorsitzenden (§ 7 Abs 6) 6. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 9 Abs 1) 7. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 9 Abs 1) 8. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen (§ 9 Abs 2) 9. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 10 Abs 2)	Die in der linken Spalte angeführten Kompetenzen des/der Studienprogrammleiter/in werden provisorisch durch die/den "Studiendekan/in" wahrgenommen.

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 39

Anlage 4: Liste jener Personen, welche die in den Anlagen 1, 2 und 3 angeführten Tätigkeiten wahrnehmen

Die nach § 2 Z 1 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**Studiendekan/in**", die nach § 2 Z 2 bestellten Personen (oder deren nach § 2 Z 3 oder § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) als "**Studienkommissionsvorsitzende/r**" bezeichnet.

Studienkommission – nach UOG 93	Studiendekan/in	Studienkommissionsvorsitzende/r
Afrikanistik	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Michael Zach
Ägyptologie	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Dr. Johanna Holaubek
Alte Geschichte	O. Prof. Dr. Alfred Kohler	Ass.Prof. Dr. Hans Taeuber
Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	O. Prof. Dr. Gebhard Selz
Anglistik und Amerikanistik	O. Prof. Dr. Hans-Jürgen Krumm	Mag. Barbara Olsson
Arabistik	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Ao. Univ.Prof. Dr. Herbert Eisenstein
Astronomie	O. Prof. Dr. Michel Breger	Ao. Univ.Prof. Dr. Hans Michael Maitzen
Betriebswirtschaft	bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger ab 1.2.2004: O. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Engelbert Dockner	O. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Engelbert Dockner
Biologie	Univ.Prof. Dr. Michael Hesse	Ass.Prof. Mag. Dr. Wolfgang Punz
Byzantinistik und Neogräzistik	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Ao. Univ.Prof. Dr. Werner Seibt
Chemie	Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp	Ao. Univ.Prof. Dr. Werner Mikenda
Deutsche Philologie	O. Prof. Dr. Hans-Jürgen Krumm	Ao. Univ.Prof. Dr. Günter Lipold <i>Vertretung: Univ.Ass.Dr. Werner Michler, Ass.Prof. Dr. Johann Sonnleitner, Ass.Prof. Dr. Ursula Klungenböck, Ass.Prof. Dr. Günter Zimmermann</i>
Doktorat GEWI	O. Prof. Dr. Alfred Kohler	O. Prof. Dr. Franz Römer

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 39

Doktorat phil. H.u.S	Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl Univ.Prof. Dr. Hilde Haider Univ. Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer Univ.Prof. Dr. Rudolf Richter	O. Prof. Dr. Hannelore Eva Kreisky
Doktorat rer.nat. H.u.S.	Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl Univ.Prof. Dr. Hilde Haider	Univ.Prof Dr. Herbert Bauer
Doktorat NAWI	Univ.Prof. Mag. Dr. Brigitte Kopp	O. Prof. Dr. Wolfram Richter
Doktorat WIN	bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger ab 1.2.2004: O. Prof. Dr. Manfred Nermuth	O. Prof. Dr. Dennis Mueller
Erdwissenschaften	Univ.Prof Mag. Dr. Michel Breger	Ass.Prof. Dr. Michael Götzinger
Ernährungswissenschaften	Univ.Prof. Dr. Michael Hesse	O. Prof. Mag. Dr. Ibrahim Elmadfa
Erziehungswissenschaft	Univ. Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer	Ass.Prof. Dr. Rudolf Kantner <i>Vertretung: Dr. Kurt Finger</i>
Evangelische Theologie	O. Prof. Dr. Ulrich Körtner	O. Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer
Finno-Ugristik	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Univ.Prof. Dr. Johanna Laakso
Geographie	Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl	Ao. Univ.Prof. Dr. Ingrid Kretschmer <i>Vertretung: Ass.Prof. Mag. Dr. Walter Matznetter, Ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Christine Embleton-Hamann</i>

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 39

Geschichte	O. Prof. Dr. Alfred Kohler	O. Prof. Dr. Mitchell Ash Vertretungen: <i>Ao. Univ.-Prof. Dr. Johanna Gehmacher: für die Anerkennung von an der Universität Wien aus anderen Fächern abgelegten Prüfungen (z.B. nach Studienwechsel); Univ.-Prof. Dr. Arnold Suppan: für die Anerkennung von abgelegten Prüfungen aus anderen österreichischen Universitäten; Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Eder: für die Bewilligung von Fächerkombinationen im bisherigen Studienplan; Ass.- Prof. Dr. Wolfgang Hameter: für die Anerkennung von abgelegten Prüfungen im Rahmen der Fächerkombinationen.</i>
Indologie	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Ao. Univ.Prof. Dr. Chlodwig H. Werba
Informatikstudien (gem. mit TU Wien)	bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger ab 1.2.2004: Univ.Prof Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Klas	Ao. Univ.Prof. Dr. Erich Schikuta
Informatikmanagement	bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger ab 1.2.2004: Univ.Prof Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Klas	O. Prof. Dr. Univ.Prof Dr. Wilfried Grossmann
Internationale Betriebswirtschaft	bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger ab 1.2.2004: O. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Engelbert Dockner	O. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Engelbert Dockner
Japanologie	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	O. Prof. Dr. Sepp Linhart
Judaistik	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Klaus Davidowicz
Katholische Theologie	O. Prof. Dr. Josef Weismayer	Univ.Prof Dr. Ludger Müller
Klassische Archäologie	Univ.Prof Ao. Univ.-Prof. Dr. Renate Pillinger	Univ.Prof Dr. Andreas Schmidt-Colinet

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 39

Klassische Philologie	O. Prof. Dr. Hans-Jürgen Krumm	Univ.Prof Dr. Kurt Smolak
Kunstgeschichte	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Ass.Prof. Dr. Hans Aurenhammer <i>Vertretung : Ass.Prof. Dr. Michaela Kriger</i>
Lehramt GEWI	O. Prof. Dr. Alfred Kohler	Univ.Prof Dr. Herbert Schendl <i>für UF Geschichte, sowie Vertretung: Ao.Univ. Prof. Dr. Alois Ecker</i>
Lehramt H.u.S.	Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl <i>(für UF Geographie und Wirtschaftskunde, UF Leibeserziehung/Bewegung und Sport)</i> Univ. Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer <i>(für UF P.P.P.)</i>	Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Konrad Liessmann <i>für UF: Bewegung und Sport, UF Geographie und Wirtschaftskunde, sowie Vertretung: Ao.Prof. Dr. Konrad Kleiner und Ao.Prof. Dr. Christian Vielhaber</i>
Lehramt Informatik und Informatikmanagement	bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger ab 1.2.2004: Univ.Prof Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Klas	Univ.Prof. Dr. Wilfried Grossmann
Lehramt NaWi	Univ.Prof Mag. Dr. Michael Hesse	Univ.Prof. Mag. Dr. Luitfried Salvini-Plawen
Mathematik/Logistik	Univ.Prof Mag. Dr. Michel Breger	Ao. Univ.Prof. Dr. Günter Hanisch
Meteorologie und Geophysik	Univ.Prof Mag. Dr. Michel Breger	Ao. Univ.Prof. Dr. Bruno Meurers
Molekulare Biologie	Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp	Ao. Univ.Prof. Dipl.-Biol. Dr. Angela Witte
Musikwissenschaft	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Ao. Univ.Prof. Dr. Herbert Seifert
Nederlandistik	O. Prof. Dr. Hans-Jürgen Krumm	Univ.Prof. Mag. Dr. Herbert Van-Uffelen
Pharmazie	Univ.Prof Mag. Dr. Brigitte Kopp	O. Prof. Mag. Dr. Helmut Viernstein
Philosophie	Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl	Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Elisabeth Nemeth
Physik	Univ.Prof Mag. Dr. Michel Breger	Univ.Prof. Dr. Peter Hille
Politikwissenschaft	Univ.Prof Dr. Rudolf Richter	Dr. Fritz Windhager
Psychologie	Univ.Prof Dr. Ines Maria Breinbauer	Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Alfred Schabmann
Publizistik und Kommunikationswissenschaften	Univ.Prof Dr. Hilde Haider	Ass.Prof. Mag. Ing. Dr. Klaus Lojka

Rechtswissenschaften	O. Prof. Dr. Peter Pieler	O. Prof. Dr. Richard Potz
Romanistik	O. Prof. Dr. Hans-Jürgen Krumm	Ao. Univ.Prof. Dr. Emanuela Hager
Sinologie	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Univ.Prof Mag. Dr. Susanne Weigelin-Schwiedrzik
Skandinavistik	O. Prof. Dr. Hans-Jürgen Krumm	O. Prof. Dr. Sven Hakon Rossel
Slawistik	O. Prof. Dr. Hans-Jürgen Krumm	Ao. Univ.Prof. Dr. Alfred Nozsicska
Soziologie	Univ.Prof Dr. Rudolf Richter	O. Prof. Dr. Wolfgang Schulz
Sportwissenschaft	Univ.Prof Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl	Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Günter Amesberger
Sprachwissenschaft	O. Prof. Dr. Hans-Jürgen Krumm	O. Prof. Mag. Dr. Wolfgang Dressler
Statistik	bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger ab 1.2.2004: Univ.Prof Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Klas	O. Prof. Dr. Benedikt Pötscher
Theaterwissenschaft	Univ.Prof Dr. Hilde Haider	Ao. Univ.Prof. Dr. Brigitte Marschall
Tibetologie und Buddhismuskunde	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Ao. Univ.Prof. Dr. Helmut Tauscher
Turkologie	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	bis 1.3.2004: Ao. Univ.Prof. Dr. Claudia Römer; ab 1.3.2004: Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Gisela Prochazka-Eisl
Übersetzen und Dolmetschen	Univ.Prof Ao. Univ.-Prof. Dr. Renate Pillinger	Prof. Dipl.-Dolm. Margarete Schättle <i>Vertretung: O. Prof. Dr. Dieter Kastovsky</i>
Ur- und Frühgeschichte	Univ.Prof Ao. Univ.-Prof. Dr. Renate Pillinger	Ao. Univ.Prof. Dr. Otto Helmut Urban <i>Vertretung: Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Trnka</i>
Vergleichende Literaturwissenschaft	O. Prof. Dr. Hans-Jürgen Krumm	Ao. Univ.-Prof. Dr. Norbert Bachleitner
Völkerkunde	Univ.Prof Dr. Rudolf Richter	Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Hermann Mückler
Volkskunde	O. Prof. Dr. Markus Köhbach	Univ.Ass. Mag. Dr. Bernhard Fuchs
Volkswirtschaft	bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger ab 1.2.2004: O. Prof. Dr. Manfred Nermuth	Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Peter Rosner
Wirtschaftsinformatik	bis 31.1.2004: O. Prof. Dr. Kurt Heidenberger ab 1.2.2004: Univ.Prof Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Klas	Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Christian Huemer

Der Studienpräses
Der Vizerektor Lehre und Internationales:
M e t t i n g e r

40. Ermächtigung des Leiters des Universitäts-Sportinstitutes

Der Leiter des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien, Prof. Mag. Dr. Franz Benda, wird ermächtigt, Arbeitsverträge im Namen der Vizerektorin Sebök abzuschließen.

Die Vizerektorin:
S e b ö k

41. Ermächtigung der Dekane

Die Dekaninnen und Dekane gemäß dem provisorischen Organisationsplan der Universität Wien gemäß Universitätsgesetz 2002 sind ermächtigt, stattgebende Bescheide über die Verleihung der Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 28 UOG 1993 i.V.m. § 123 Universitätsgesetz 2002 zu erlassen.

Die Vizerektorin:
S e b ö k

SONSTIGE INFORMATIONEN

42. Betriebsvereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

1. Urlaubsjahr

Abweichend von § 2 Abs. 1 Urlaubsgesetz gilt das Kalenderjahr als Urlaubsjahr.

2. Assistentinnen und Assistenten in Ausbildung

Für ab dem 1. 1. 2004 neu in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommene Assistentinnen und Assistenten in Ausbildung (post graduates, „Säule 1“) sind zusätzlich zum Angestelltengesetz und zum VBG folgende Bestimmungen anzuwenden:

a. § 6a Abs. 8 und 9 Univ.-Abgeltungsgesetz, BGBl. Nr. 463/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003

(Anwendung der §§ 3 bis 9, 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG) und die §§ 2 – 6 und 9 Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989 (EKUG); Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG);

b. § 6 b Abs. 4 Z 1 und 2 Univ.-Abgeltungsgesetz

(Festlegung der Aufgaben und Zeiteinräumung für die Erbringung selbständiger wissenschaftlicher Leistungen sowie für einschlägige Aus- und Fortbildung);

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 42

c. § 6 d Univ.-Abgeltungsgesetz

(Anspruch auf Freistellung zu Erholungszwecken, Pflegefreistellung, Freistellung für Zwecke der Forschung);

d. Eine Bestellung ist auch für weniger als vier Jahre zulässig, insbesondere wenn sie zur Vertretung für eine oder einen gegen Entfall der Bezüge, des Entgelts oder des Ausbildungsbeitrags abwesenden Universitätsangehörigen notwendig ist.

e. Assistentinnen und Assistenten in Ausbildung haben Anspruch auf ein Jahresbruttoentgelt in Höhe von **€ 22.410, 40.**

f. Bei Beauftragung mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen (maximal zwei Semesterstunden im ersten Arbeitsjahr, ab dem zweiten Arbeitsjahr maximal vier Semesterstunden) und der vollständigen Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen besteht Anspruch auf einen Zuschlag zum Jahresbruttoentgelt für die Dauer des jeweiligen Semesters der Abhaltung der Lehrveranstaltungen (für Lehrveranstaltungen im Wintersemester für die Monate September bis Februar, im Sommersemester für die Monate März bis August). Dieser Zuschlag wird je Semesterstunde mit brutto **€ 622, 55** (Semesterbetrag) berechnet.

Mit dem Jahresbruttoentgelt sind alle Leistungen einschließlich allfälliger zeitlicher und mengenmäßiger Mehrleistungen abgegolten.

3. Assistentinnen und Assistenten (post docs, „Säule 2“)

Entlohnung

Die Assistentin/der Assistent hat Anspruch auf ein Jahresbruttoentgelt in Höhe von **€ 38.357,-** bei Halbbeschäftigung von **€ 19.178,50.**

Bei Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen (maximal 4 Semesterstunden) und vollständiger Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen besteht Anspruch auf einen Zuschlag zum Jahresbruttoentgelt für die Dauer des jeweiligen Semesters der Abhaltung der Lehrveranstaltungen (für Lehrveranstaltungen im Wintersemester für die Monate September bis Februar, im Sommersemester für die Monate März bis August). Dieser Zuschlag wird je Semesterstunde mit brutto **€ 952, 25** (Semesterbetrag) berechnet.

4. Lehrbeauftragte und Ausübung der Lehrbefugnis

Lehrbeauftragte können mit bis zu sieben Semesterstunden beauftragt werden. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

Eine Ausschreibung dieser Lehraufträge ist nicht erforderlich (§ 107 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002).

Die Beauftragung erfolgt im Regelfall für ein Semester. Der Arbeitsvertrag wird für das Wintersemester für die Zeit von September bis Februar und für das Sommersemester für die Zeit von März bis August abgeschlossen.

Werden Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten, wird das Arbeitsverhältnis nur für die tatsächliche Dauer der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 42

a) Das Entgelt (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit) pro Semesterstunde beträgt je nach Art der Lehrveranstaltung:

4.1. Für besonders innovative Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach
(= „lit a“) € 1.208,- .

4.2. Für sonstige Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach
(= „lit b“) € 906,- .

4.3. Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder praktischen Fach, bei denen die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt
(= „lit c“) € 604,- .

4.4 Für Lehrveranstaltungen, für die kein Lehrauftrag gemäß Z 1 bis 3 vergeben worden ist (= „lit n“) € 456,- .

4.5. Für Lehrveranstaltungen, die von Emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand oder Privatdozentinnen und Privatdozenten in Ausübung ihres Rechts auf Grund der *venia docendi* abgehalten werden,
(= „lit.v“) € 456,- .

Durch die Lehrtätigkeit der Emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand und der Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß Z 4.5 wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität begründet, sie unterliegt weder der Versicherungspflicht nach dem B-KUVG oder ASVG noch der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609.

Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer abgehalten werden, sind auf die der Berechnung des gebührenden Entgelts zugrunde liegende Semesterstundenzahl nur anteilmäßig anzurechnen.

b) Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Bedienstete

Steht die oder der Lehrbeauftragte gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt diese Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit gemäß § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und die Abgeltung als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 42

Beamtinnen und Beamte, die ihre Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausüben (§ 240 a BDG 1979), erhalten pro Semesterstunde je nach Art der Lehrveranstaltung folgendes Entgelt (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit):

4.b.1. Für besonders innovative Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach
(= „lit a“) **€ 1.000,-**

4.b.2. Für sonstige Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach
(= „lit b“) **€ 745,-**

4.b.3. Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder praktischen Fach, bei denen die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt
(= „lit c“) **€ 490,-**

5. Studienassistentinnen und Studienassistenten

Studienassistentinnen und Studienassistenten werden jeweils für die Dauer eines Semesters angestellt. Das Arbeitsverhältnis wird für das Wintersemester für die Zeit von September bis Februar und für das Sommersemester für die Zeit von März bis August abgeschlossen.

Das Gesamtausmaß ihrer Beschäftigung beträgt maximal 20 Wochenstunden.

Das Gesamtbruttoentgelt für ein Semester beträgt bei einer Beschäftigung im Ausmaß von 20 Arbeitsstunden pro Woche **€ 3.200,-** (Berechnungsbasis: **€ 160,-** als Semesterbetrag für eine Arbeitsstunde pro Woche).

6. Tutorinnen und Tutoren

Tutorinnen und Tutoren werden jeweils für die Dauer von fünf Monaten pro Semester (für das Wintersemester für die Zeit von Oktober bis Februar und für das Sommersemester für die Zeit von März bis Juli) angestellt, wobei das Gesamtausmaß ihrer Beschäftigung maximal 4 Wochenstunden beträgt.

Das Gesamtbruttoentgelt für ein Semester beträgt **€ 1.280,-** bei einer Beschäftigung im Ausmaß von 4 Semesterstunden (Berechnungsbasis: **€ 320,-** als Semesterbetrag für eine Arbeitsstunde pro Woche).

7. Besondere Leistungsprämie

Das Rektorat kann auf Vorschlag der zuständigen Studienprogrammleiterin oder des zuständigen Studienprogrammleiters Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals, die in einem Semester oder Studienjahr besondere Leistungen im Rahmen der Lehr- und Prüfungstätigkeiten erbracht haben oder besonderen Belastungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb ausgesetzt waren, eine jederzeit widerrufbare Leistungsprämie gewähren. Dabei sind auch Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen.

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 42

Folgende Richtlinie des Senats an den Rektor zur Verteilung der besonderen Leistungsprämie – Wiederverlautbarung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXVI, Nummer 348, am 05.07.2002, ist mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt der StudiendekanInnen die gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 zuständigen Nachfolgeorgane zuständig sind:

1. Die Belastung der Universitätslehrer auf Grund der Prüfungstätigkeit wird personenbezogen (nicht nach einzelnen Lehrveranstaltungen) berechnet.
 2. Das Modell für die Vergabe von Leistungsprämien hat folgende Komponenten aufzuweisen:
 - Komponente 1: für X Prüfungen (Untergrenze) pro Person und Semester, in dem die Prüfung abgehalten wird, wird keine Leistungsprämie ausbezahlt;
 - Komponente 2: für alle Prüfungen, die im Bereich zwischen der Untergrenze X und der Obergrenze Y liegen, wird pro Prüfung eine Leistungsprämie ausbezahlt;
 - Komponente 3: für alle Prüfungen, die über der Obergrenze Y liegen, können die StudiendekanInnen im Rahmen eines bestimmten budgetären Ermessensspielraums fakultätsspezifische Prämienmodelle entwickeln bzw. die finanziellen Mittel zur Abgeltung besonderer Belastungen einzeln einsetzen.
 3. Den StudiendekanInnen sind jedenfalls 75% des Betrags, der sich aus der Einsparungsdifferenz, die durch die Einziehung der Obergrenze gegenüber einer Berechnung ohne Obergrenzen zu ermitteln ist, ergibt, für fakultätsspezifische Prämienmodelle zur Verfügung zu stellen.
 4. Weiters sind aus den Einsparungen Budgetmittel für die Qualitätsoffensive in der Lehre zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung dieser Mittel obliegt dem Vizerektor für Lehre und Internationales.
- Die Zahl X ist vom Rektor mit 30, die Zahl Y mit 130 festgelegt.

8. Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten

- a. Den Begutachterinnen und Begutachtern einer Diplom- oder Masterarbeit gebührt eine Entschädigung von **€ 100,-**.
- b. Für die Begutachtung einer Dissertation als erste Begutachterin oder als erster Begutachter gebührt eine Entschädigung von **€ 170,-**.
- c. Für die Begutachtung einer Dissertation als zweite (oder weitere) Begutachterin oder als zweiter (oder weiterer) Begutachter gebührt eine Entschädigung von **€ 70,-**.

9. Amtszulagen

Vereinbarung über die an der Universität Wien ab dem 1. 1. 2004 bis zum Inkrafttreten des endgültigen Organisationsplans geltenden Amtszulagen.

9.1. An der Universität Wien gelten ab 1. 1. 2004 bis zum Inkrafttreten des endgültigen Organisationsplans die aliquoten Beträge folgender jährlicher Amtszulagen:

9.2. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats und ihre oder seine Vertreter insgesamt € 24.000,-

9.3. Für die Dekanin oder den Dekan

a. der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien	Je	€
	14.534,6	
b. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien	Je	€
	12.717,7	
c. der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien	Je	€
	10.900,9	

9.4. Für die Personen, welche für die Dauer der Geltung des provisorischen Organisationsplans die Tätigkeiten der früheren Studiendekanin oder des früheren Studiendekans oder die Tätigkeiten der früheren Vizestudiendekaninnen und früheren Vizestudiendekane wahrnehmen, an

a. der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien	je Fakultät	insgesamt	€ 45.420,5
b. der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien		insgesamt	€ 38.153,2
c. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien		insgesamt	€ 30.886,0
d. der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien	je Fakultät	insgesamt	Je € 16.351,4

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 42

9.5. Für die Personen, welche die Tätigkeiten der früheren Vorsitzenden der Studienkommissionen wahrnehmen,

a. für die Studienrichtungen mit bis zu 1.200 ordentlichen Studierenden	Je € 1.752,-
b. für die Studienrichtungen mit bis zu 2.400 ordentlichen Studierenden	Je € 2.184,-
c. für die Studienrichtungen mit bis zu 3.600 ordentlichen Studierenden	Je € 2.616,-
d. für die Studienrichtungen mit bis zu 4.800 ordentlichen Studierenden	Je € 3.048,-
e. für die Studienrichtungen mit bis zu 6.000 ordentlichen Studierenden	Je € 3.480,-
f. für die Studienrichtungen mit bis zu 7.200 ordentlichen Studierenden	Je € 3.912,-
g. für die Studienrichtungen mit bis zu 8.400 ordentlichen Studierenden und	Je € 4.344,-
h. für die Studienrichtungen mit mehr als 8.400 ordentlichen Studierenden	Je € 4.776,-

9.6. Die Auszahlung der aliquoten Beträge erfolgt in Monatsraten.

10. Beschäftigungsverhältnisse am Universitäts-Sportinstitut

Im Kursbetrieb des Universitäts-Sportinstituts Wien werden neben dem dem Universitäts-Sportinstitut zugewiesenen Personal Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit, Lehrbeauftragte sowie Universitäts-Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren eingesetzt.

a) Lehrbeauftragte am Universitäts-Sportinstitut

Lehrbeauftragte können im Kursbetrieb des Universitäts-Sportinstituts mit bis zu weniger als 8 Semesterstunden beauftragt werden. Der Arbeitsvertrag wird für das Wintersemester für die Zeit von September bis Februar und für das Sommersemester für die Zeit von März bis August abgeschlossen.

Werden Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten, wird das Arbeitsverhältnis nur für die tatsächliche Dauer der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

7. Stück – Ausgegeben am 29.01.2004 – Nr. 42

Das **Entgelt** (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) pro Semesterstunde zu je 45 Minuten bemisst sich nach der Qualifikation der Lehrbeauftragten:

Stufe 1 (Sportstudentinnen und Sportstudenten und Personen mit Lehrwarteprüfung) € 224,-.

Stufe 2 (Akademikerinnen und Akademiker, staatlich geprüfte Trainerinnen und Trainer oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung, Spitzensportlerinnen und Spitzensportler) € 318,-.

Stufe 3 (vollgeprüfte Leibeserzieherinnen und Leibeserzieher, Akademikerinnen und Akademiker mit staatlicher Trainerausbildung) € 396,-.

Sonderregelung für aktive öffentlich-rechtliche Bedienstete

Beamtinnen und Beamte (aller Dienststellen) dürfen außerhalb ihrer Dienstpflichten mit bis zu weniger als 8 Semesterstunden beauftragt werden. Diese Tätigkeit gilt als Nebentätigkeit (§ 240a BDG 1979), das dafür gebührende Entgelt ist als Entschädigung für Nebentätigkeiten durch die bezugsauszahlende Stelle gegen Refundierung durch die Universität Wien auszus zahlen.

Sonderregelung für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (L1/I1) am Universitäts-Sportinstituts

Die Erteilung von Lehraufträgen an dem Universitäts-Sportinstitut zur Dienstleistung zugewiesene Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer (L 1) und Lehrerinnen und Lehrer in einem Arbeitsverhältnis zur Universität (Entl.Gr. 1 1 gemäß VBG als Inhalt des Arbeitsvertrags) ist unzulässig. Bei Bedarf ist eine Beauftragung mit Mehrleistungen bis maximal 50 % ihrer Dienst- bzw. Lehrverpflichtung (10 Stunden) zulässig.

b) Universitäts-Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren

Universitäts-Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren werden in ein unbefristetes, aber kündbares Arbeitsverhältnis gemäß dem Angestelltengesetz zur Universität aufgenommen. Die zu besetzenden Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

Unter Einrechnung der Vorbereitungszeit gilt eine Kurstätigkeit von 30 Semesterstunden zu je 45 Minuten als Obergrenze. Eine darüber hinausgehende Beauftragung ist unzulässig.

Voll- und Teilbeschäftigung

Universitäts-Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren können in folgendem Stundenausmaß beschäftigt werden:

- a) 50 %: 10 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu weniger als 15 Semesterstunden;
- b) 75 %: 15 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu weniger als 20 Semesterstunden;
- c) 100 %: 20 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu 30 Semesterstunden.

Im Fall der Erhöhung des vertraglich vereinbarten Semesterstundenausmaßes ist der Arbeitsvertrag entsprechend abzuändern. Eine Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Semesterstundenausmaßes ist nur einvernehmlich möglich. Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als Universitäts-Sportinstructorin oder Universitäts-Sportinstructor ist eine Beschäftigung unter 10 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) unzulässig.

Die Anstellung von vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten (aller Dienststellen) als Universitäts-Sportinstructorinnen oder Universitäts-Sportinstructoren ist unzulässig.

Die Anstellung einer halbbeschäftigten Beamtin oder eines halbbeschäftigten Beamten als Universitäts-Sportinstructorin oder Universitäts-Sportinstructor ist zulässig, wenn eine Genehmigung der Dienstbehörde vorliegt. Dabei darf das halbe Beschäftigungsausmaß nicht überschritten werden.

Vertretung im Krankheitsfall von Lehrbeauftragten und Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren

Im Fall der Erkrankung einer oder eines Lehrbeauftragten oder einer Universitäts-Sportinstructorin oder eines Universitäts-Sportinstructors hat die Leitung des Universitäts-Sportinstituts aus dem Pool der Lehrerinnen und Lehrer am Universitäts-Sportinstitut eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter mit der Abhaltung der Kursstunden für die Dauer der Abwesenheit mit der Vertretung zu beauftragen und diese Tätigkeit entsprechend der Qualifikation der Vertreterin oder des Vertreters abzugelten (siehe oben, Stufen 1 bis 3).

Vertretung bei Dienstfreistellung von Lehrbeauftragten durch ihren Arbeitgeber und bei Freistellungen von Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren durch die Universität

Im Fall der Dienstfreistellung einer oder eines Lehrbeauftragten durch ihren oder seinen Arbeitgeber im Hauptberuf und im Fall der Freistellung einer Universitäts-Sportinstructorin oder eines Universitäts-Sportinstructors hat die Leitung des Universitäts-Sportinstituts aus dem Pool der Lehrerinnen und Lehrer am Universitäts-Sportinstitut eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter mit der Abhaltung der Kursstunden für die Dauer der Vertretung zu beauftragen und diese Tätigkeit entsprechend der Qualifikation der Vertreterin oder des Vertreters abzugelten (siehe oben, Stufen 1 bis 3).

Das Entgelt der oder des Freigestellten ist aliquot zu kürzen.

12. Raum- und Personalressourcen für die Betriebsräte

Dem Dienststellenausschuss für Universitätslehrer, der ab 1. 1. 2004 die Funktion des Betriebsrats für das wissenschaftliche Universitätspersonal wahrnimmt, und dem Dienststellenausschuss für die Universitätsbediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, der die Funktion des Betriebsrats für das allgemeine Personal wahrnimmt, sind die erforderlichen Raum- und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal:
W e i g e l

Für den Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal
S t r o b l

43. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil II:

Nr. 53/2004: Verordnung: Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 2004

Nr. 55/2004: Verordnung: Studienbeitragsverordnung 2004 - StubeiV 2004

Nr. 58/2004: Verordnung: Statistiken nach dem Bildungsdokumentationsgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen

Nr. 59/2004: Verordnung: Verleihung der Bezeichnungen "Lehrgang universitären Charakters", "Akademische Controllerin" und "Akademischer Controller"; Lehrgang für Controlling, Österreichisches Controller-Institut, Wien

Nr. 61/2004: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters", Lehrgang "Klinische/r Psychologe/in und Gesundheitspsychologe/in", Schloss Hofen - Wissenschafts- und Weiterbildungs-GmbH, Lochau am Bodensee

Nr. 62/2004: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Schaffung des akademischen Grades "Master of Laws", Lehrgang "Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht", Schloss Hofen - Wissenschafts- und Weiterbildungs-GmbH, Lochau am Bodensee

Nr. 63/2004: Verordnung: Bezeichnungen "Lehrgang universitären Charakters", "Akademische Supervisorin" und "Akademischer Supervisor", Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien, Lehrgang "Supervision"

Die Vizerektorin:
S e b ö k

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.